

ANHANG I

Art. 75bis Dorfzone D I (neu)

Zweck der Zone:	Zweck der Zone ist der Erhalt der bestehenden Siedlungsstruktur, der Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume und der landschaftlichen Umgebung. Jede bauliche Veränderung hat sich in Höhe, Dachform, Proportionen, Material und Farbe den bestehenden Bauten möglichst anzupassen und in das Ortsbild einzugliedern.
Bauweise:	offen
Baumaterial:	traditionelle Baumaterialien, Sockel in Mauerwerk, Aufbau Holzkonstruktion
Geschosszahl:	die Geschosszahl darf nicht verändert werden, ausgenommen Gebäude A und C
Gebäudehöhe:	möglichst keine Höhenveränderungen; im Erdgeschoss sind Höhenveränderungen durch Absenken des Bodens mit Innenstufe und eventuell erforderlicher Unterfangung möglich. Ausgenommen Gebäude A und C, max. Gebäudehöhe: 9.50 m
Grenzabstand:	die altrechtlichen Grenzabstände können beibehalten werden, sofern keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden, ansonsten gilt: 1/3 der Fassadenhöhe, mindestens 4.50 m. Vorbehalten bleiben die Brandschutzbestimmungen nach VKF-Richtlinie
Lärmempfindlichkeit:	Stufe II

Besondere Bestimmungen:

- Baugruppe B (gemäss Situationsplan): vorspringende Gebäudeteile wie Balkons, Treppen usw. sind nicht gestattet. Fenstergrösse, Fenstergliederung und Fensteröffnungen müssen der traditionellen Bauweise entsprechen. Neue Öffnungen und Türen sind nur ausnahmsweise gestattet.
- Einzelgebäude A und C (gemäss Situationsplan): dürfen unter der Auflage um- und ausgebaut werden, dass der Aussichtsschutz für die Kulturschutzzone angemessen berücksichtigt wird, max. Gebäudehöhe: 9.50 m.
- Abriss und Wiederaufbau eines Gebäudes ist in der Dorfzone D I nur ausnahmsweise und unter der Bedingung gestattet, dass der Ersatzbau zur Aufwertung des Ortsbildes beiträgt.
- Neubauten sind in der Dorfzone D I grundsätzlich nur durch Erlass eines Detailnutzungsplans möglich.
- Landschaft / Umgebung: die Freiflächen / Grünflächen innerhalb und am Rand der Siedlungsgruppe, die Plätze und Fusswege müssen integral und im naturnelassenen Zustand erhalten bleiben; die Versiegelung von Vorplätzen und Zugängen ist untersagt.
- Die Verwendung von ortsfremden Elementen (Bepflanzung, Möblierung) zur Gestaltung der Umgebung ist nicht gestattet.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 21. Januar 2014

Genehmigt von der Urversammlung vom 27. Februar 2014

Der Präsident: Iwan Eyholzer

Der Schreiber: Hans-Peter Imhof

